

Die Rolle der Vereine für die Deutsche Demokratie

Ein solches Thema bei einem Neujahrsempfang könnte schwere, wenn nicht gar langweilige Kost sein.

Wir fügen einen Untertitel dazu: „*Droht die Zerschlagung des Vereinswesens im freigemeinnützigen oder frei-mildtätigen Bereich ?*“

Ich möchte das Augenmerk lenken mit den nachfolgenden Ausführungen auf eine besorgniserregende Entwicklung, hervorgerufen durch einen Wandel der Rechtsprechung des Kammergerichts, dort des für Vereinsregistersachen zuständigen Senats.

Sollte diese Rechtsprechung Bestand haben, müssten zahllose Vereine, die sich, um nur einige Beispiele zu nennen, der Erziehung von der Kindertagesstätte über das Hortwesen bis hin zum Betrieb von Schulen, dem Gesundheitswesen, u.a. psychisch oder physisch Kranken, Suchtabhängigen, der Pflege, Behinderten, Obdachlosen, Flüchtlingen widmen, sich entweder auflösen, sich umwandeln in Kapitalgesellschaften oder weite Teile ihrer Arbeit in Kapitalgesellschaften ausgründen.

Na und ?

Hier lohnt es sich, etwas genauer hinzuschauen, was einen Verein eigentlich ausmacht, wie er rechtshistorisch entstanden ist und - nicht zuletzt - welche Bedeutung diese Form der gesellschaftlichen Organisation für unser demokratisch verfasstes Staatswesen hat.

Was ist eigentlich ein Verein ?

Ein Verein ist ein auf Dauer angelegter freiwilliger Zusammenschluss von Personen zur Verwirklichung eines gemeinsamen Zweckes mit körperschaftlicher Verfassung (Vorstand und Mitgliederversammlung als Organe), einen Gesamtnamen führend, nach außen als Einheit auftretend und in seinem Bestand unabhängig vom Mitgliederwechsel.

Etwas zur Geschichte des Vereins:

Nach der derzeitigen Rechtslage wird ein Verein ein eigenständiges Rechtssubjekt erst mit der Eintragung ins Vereinsregister. Dazu muss er eine Satzung einreichen, seine Rädelsführer (Vorstände) benennen u.a.m.. Das Vereinswesen im heutigen Sinne entstand als Ausfluss der Aufklärung ab Mitte 18. Jahrhundert, vor allem im 19. Jahrhundert. Einzelheiten erspare ich Ihnen, nur so viel: Die Obrigkeit beugte das Vereinswesen mit großem Misstrauen, weil es eine Selbstorganisation von Bürgern beinhaltete und besorgt wurde, dass bei politischen Vereinen die Machtfrage gestellt werden könnte. Derartige Vereine, die unter ganz unterschiedlichen Bezeichnungen auftraten, z.B. Gesellschaften, Verbrüderungen (Allgemeine Deutsche Arbeiterverbrüderung 3/1848 in Berlin auf dem Allgemeinen Arbeiterkongress, Stefan Born), bedurften ursprünglich der Erlaubnis. Es war eine Forderung des Bürgertums wie auch des 6. Standes, nämlich der Arbeiter und Proletarier, das Recht zu haben, Vereine zu bilden.

Die Paulskirchenverfassung von 1849, die erstmals eine Art Grundrechtskatalog in deutschen Landen enthielt, sah in § 162 die Vereinsfreiheit vor:

„Die Deutschen haben das Recht, Vereine zu bilden. Dieses soll durch keine vorbeugenden Maßregeln beschränkt werden.“

Der Grundrechtskatalog wurde allerdings 1851 wieder aufgehoben. Es folgte im Rahmen der Restauration eine eher wieder restriktive, polizeirechtlich geprägte, abwehrende Gesetzeslage.

Die Verfassung des Deutschen Kaiserreiches vom 16. April 1871 enthielt keinen Grundrechtskatalog, Derartiges wurde vielmehr einzelgesetzlich geregelt, zivilrechtlich durch die

Regelungen der §§ 21 ff. BGB, noch heute geltend. Es wird zwischen rechtsfähigen und nicht rechtsfähigen Vereinen unterschieden. Nur erstere hatten eine eigene Rechtspersönlichkeit; damit sie diese erhalten, mussten sie aber ihre Satzung einer staatlichen Behörde, nämlich dem Vereinsregister, vorlegen, darüber hinaus die Vorstände (Rädelsführer) benennen. Am Misstrauen des Staates gegenüber den Vereinen hatte sich wenig geändert. Indem er nur dem eingetragenen Verein die Rechtsfähigkeit zuerkannte, erhoffte er sich, dass sich diese, um der persönlichen Haftung der Mitglieder bei Schulden zu entgehen, eintragen ließen und er so eine bessere Kontrolle ausüben konnte, weil er wusste, wer sie sind, wo sie sind und zu welchen Zwecken sie sich vereinigt haben, mit der Möglichkeit, ggfls. einen solchen Verein zu infiltrieren und notfalls zu zerschlagen.

Diese Konstruktion zielte auch und vor allem auf die politischen Parteien wie die Gewerkschaften, letztere waren im Norddeutschen Bund seit Juli 1869 immerhin nicht mehr verboten, ebenfalls hoffend, dass sich diese als eingetragene Vereine organisieren. Dies haben beide freilich mit wenigen Ausnahmen nicht getan. Dem musste schließlich die Gesetzgebung mit Bezug auf die Parteien Rechnung tragen, indem - freilich erst im Jahre 1967 - das Parteiengesetz in Kraft trat, das den Parteien im Ergebnis eine eigene Rechtspersönlichkeit zuerkannte, die sie freilich faktisch längst hatten. Hier sieht man einmal mehr, dass die Sollensfunktion des Rechts nicht immer funktioniert, vielfach muss letztlich der normativen Kraft des Faktischen, wie hier, Rechnung getragen werden.

Öffentlich-rechtlich ist das polizeirechtlich orientierte Reichsvereinsgesetz von 1908 zu benennen, das bis 1964 galt und durch das jetzige Vereinsgesetz abgelöst wurde.

Ausgehend von der EntschlieÙung des Rats der Volksbeauftragten vom 18.11.1918 gewährte wiederum die Weimarer Reichsverfassung im Artikel 124 das Vereinsrecht als Grundrecht:

„Alle Deutschen haben das Recht, zu Zwecken, die Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, Vereine oder Gesellschaften zu bilden. Das Recht kann nicht durch VorbeugemaÙnahmen beschränkt werden. Für religiöse Vereine und Gesellschaften gelten dieselben Bestimmungen.“

Bereits mit einer Notverordnung des Reichspräsidenten vom 28. Februar 1933, der sogenannten „Reichstagsbrandverordnung“, wurde diese Regelung neben anderen Grundrechten, u.a. dem Versammlungsrecht, außer Kraft gesetzt.

Unser Grundgesetz enthält in Artikel 9 Abs. 1 das Grundrecht der Vereinsfreiheit, allerdings beschränkt auf Deutsche: *„Alle Deutschen haben das Recht, Vereine und Gesellschaften zu bilden.“*

Dieses Recht haben die Bürger der Europäischen Union ebenfalls, Artikel 12 Abs. 1 der Europäischen Grundrechtecharta.

Was ist nun die besondere gesellschaftspolitische Dimension der Organisationsform Verein ?

In Vereinen finden sich Bürger zusammen, um Ziele der Gemeinschaft zu verwirklichen. Durch die Vereinsstruktur haben sie direkten Einfluss auf den Willensbildungsprozess. Ist doch die Mitgliederversammlung das oberste Willensbildungsorgan eines jeden Vereins. In Vereinen gilt der Grundsatz *„one man - one vote“*, bei Kapitalgesellschaften kommt es dagegen im Regelfall auf die Mehrheit der Kapitalanteile an.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, Anträge in der Mitgliederversammlung zu stellen, über die sodann diskutiert und abgestimmt werden muss, ferner:

- Minderheitenschutz § 37 Abs. 1 BGB
- Austrittsrecht.

Insofern haben Vereine etwas zutiefst Emanzipatorisches, Demokratisches und Partizipatorisches. Es wird hier, wenn man so will, permanent Demokratie im Kleinen geübt.

Man kann es auch vornehmer, elaborierter ausdrücken: Vereine bilden einen eigenen Raum zivilgesellschaftlicher Demokratie, der sich zwischen den Staat und die Privatsphäre hineinschiebt. Gruppen können diesen Raum nutzen, um sich Gehör zu verschaffen. Der Verein gibt Gelegenheit zum Diskurs und verstärkt die Aufmerksamkeit für politische Forderungen. Zitat (Habermas)¹

„Die Zivilgesellschaft setzt sich aus jenen mehr oder weniger spontan entstandenen Vereinigungen, Organisationen und Bewegungen zusammen, welche die Resonanz, die die gesellschaftlichen Problemlagen in den privaten Lebensbereichen finden, aufnehmen, kondensieren und laut verstärkend an die politische Öffentlichkeit weiterleiten. Den Kern der Zivilgesellschaft bildet ein Assoziationswesen, das problemverarbeitende Diskurse zur Frage allgemeinen Interesses im Rahmen veranstalteter Öffentlichkeit institutionalisiert.“

Für die vitale Demokratie ist die Existenz dieser zivilgesellschaftlichen Öffentlichkeit lebensnotwendig. Zitat (Röbke)²

„Fällt sie aus, ist staatliche Politik nur dem Einfluss starker Lobbyisten ausgeliefert. Bürgerinitiativen, Agenda 21-Gruppen, die für eine nachhaltige Energiewirtschaft streiten, Elternvereine, die in die Schulpolitik kritisch eingreifen, etc. bilden als NGO oder NPO (non-governmental organisations und non-profit organisations) das Patchwork dieser Öffentlichkeit. Aus organisations-soziologischer Sicht sind sie unverzichtbare Bindeglieder zwischen fluiden sozialen Bewegungen einerseits und dem Parteiwesen andererseits.“

Das Vereinswesen in unserem Lande wird z.T. als spießig, kleingeistig beschränkt denunziert. 1926 veröffentlichte Tucholsky das Gedicht „Das Mitglied“, in dem er den Verein zur Zielscheibe seiner Ironie machte. Nur einen Vers will ich daraus zitieren:

*„Ich bin Verwaltungsbeirat seit drei Wochen.
Ich will ja nicht auf meine Würde pochen -
Ich bild' mir gar nichts ein ...
Und doch ist das Gefühl so schön zu wissen:
Sie können mich ja gar nicht missen
in mein' Verein“*

Bekannt ist auch Max Webers Spott (1910)³ über die aufblühenden Männergesangsvereine, Zitat:

„Die Blüte des Gesangsvereins in Deutschland übt meines Erachtens beträchtliche Wirkung auch auf Gebieten aus, wo man es nicht gleich vermutet, z.B. auf politischem Gebiete. Ein Mensch, der täglich gewohnt ist, gewaltige Empfindungen aus seiner Brust durch seinen Kehlkopf herausströmen zu lassen, ohne irgendeine Beziehung zu seinem Handeln, ohne dass also die adäquate Abreaktion dieses ausdrücklich mächtigen Gefühls in entsprechend mächtigen Handlungen erfolgt - und das ist das Wesen der Gesangsvereins-kunst -, das wird ein Mensch, der, kurz gesagt, sehr leicht ein „guter Staatsbürger“ wird, im passiven Sinne des Wortes. Es ist kein Wunder, dass die Monarchen eine so große Vorliebe für derartige Veranstaltungen haben. Wo man singt, da lass Dich ruhig nieder. Große starke Leidenschaften und starkes Handeln fehlen da.“

¹ Faktizität und Geltung, 1992, Seite 443

² Der Verein als Form zivilgesellschaftlicher Selbstorganisation - Historische Betrachtungen und aktuelle Schlussfolgerungen, Nürnberg 2011, Seite 27

³ Reden auf dem 1. Deutschen Soziologentag in Frankfurt 1910, in Weber: Gesammelte Aufsätze zur Soziologie und Sozialpolitik, Tübingen 1988, Seite 445

Es mag dies ja alles so sein und es soll auch nicht verkannt werden, dass es vielfach unpolitische oder obrigkeitsangepasste Vereine gab und gibt - besonders, wenn wir an Sport, Freizeit und Kultur denken -, nur ändert dies an dem Befund, dass nämlich permanent im Verein Demokratie in überschaubarem Rahmen eingeübt und permanent ausgeübt wird, nichts - ob einem die Richtung passt, die der jeweilige Verein verfolgt, oder nicht.

Betrachtet man allein den mich besonders interessierenden Bereich der Vereine, die sich mit sozialer Arbeit im weitesten Sinne befassen, so gilt dies erst recht.

Als Zwischenbefund ist also festzuhalten, dass die Betätigung in der Rechtsfigur des Vereins Einübung und Ausübung von Demokratie im Kleinen ist. Dies gilt nach meiner Auffassung auch für Großvereine, etwa den ADAC (16. Mio. Mitglieder, der größte deutsche Verein), der - wie übrigens auch andere Vereine im frei-gemeinnützigen Bereich - Konzernstrukturen hat. Die Einflussnahme des einzelnen Mitglieds dürfte geringer sein als bei kleineren Vereinen.

Wir halten also fest, dass Vereine aus den genannten Gründen eine wichtige Rolle in einem demokratisch verfassten Staatswesen spielen.

Mit welchen Größenordnungen haben wir es eigentlich zu tun ?

Wenn vielfach behauptet wird, dass Deutschland das Land mit der höchsten Vereinsdichte sei, so trifft dies im europäischen Vergleich nicht zu. Deutschland liegt gemeinsam mit Großbritannien eher im Mittelfeld. Die Länder Skandinaviens und die Niederlande weisen eine höhere Vereinsdichte auf, in den südlichen Ländern ist die Zahl der Vereine geringer. Mehr als 90 % des ehrenamtlichen Engagements findet im Umfeld von Vereinen statt.⁴ 2014 gibt es in Deutschland rd. 600.000 Vereine.⁵

Seit den 70er Jahren hat sich deren Anzahl damit verfünffacht. Nach einer anderen Studie mit dem schönen Namen „Zivilgesellschaft in Zahlen“ ZiviZ (zitiert nach der FAZ, Mittwoch, den 4. Januar 2017: „*Deutschland hat so viele Vereine wie nie zuvor*“) sind es 580.294 Vereine, 17.352 Stiftungen und 10.006 gGmbH's und 8.502 Genossenschaften mit insgesamt 23 Mio. Mitgliedern, die mal mehr - mal weniger aktiv sind.⁶

Die Vereine sind ganz überwiegend als gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich anerkannt und damit steuerbegünstigt im Sinne des 3. Abschnitts der Abgabenordnung.⁷

Es wird allerdings beklagt, dass immer weniger junge Mitglieder an Organisationen gebunden werden können.

Zwei von drei Vereinen beschäftigen sich mit Sport, Kultur und Freizeit. Doch die Bereiche Bildung, Erziehung, Gesundheit und soziale Dienste laufen ihnen bei den Neugründungen seit Jahren den Rang ab.

Verhältnis Professionelle / Ehrenamtliche:

a) Bereich Soziales und Gesundheit: 4,8 Mio. ehrenamtlich Engagierte, 1,4 Mio. bezahlte Beschäftigte.

⁴ (<http://www.planet-wissen.de/Gesellschaft/Organisationen/RotesKreuz>)

⁵ Stiftung für Zukunftsfragen: Immer mehr Vereine - immer weniger Mitglieder: Das Vereinswesen in Deutschland verändert sich (www.stiftungfuerzukunftsfragen.de/de/newsletter-forschung-aktuell/254.html), zitiert nach wikipedia.org/wiki/verein)

⁶ Untersuchung von Holger Krimmer vom Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft in Zusammenarbeit mit der Bertelsmann- und der Thyssen-Stiftung „ZiviZ-Survey“. Er meint, die These von der Ehrenamtskrise lasse sich nicht bestätigen. Mit dem starken Zuwachs der Vereine sei eben auch der Bedarf an Leuten gestiegen, die bereit seien, Verantwortung zu tragen. „Der häufig beklagte Mangel von Ehrenamtlichen ist daher eine Begleiterscheinung des Wachstums zivilgesellschaftlicher Strukturen“.

⁷ Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Grünen vom 10.05.2010, Bundestagsdrucksache 17/1712

Die Ehrenamtlichen sind freilich durchaus nicht immer Mitglied der Trägerorganisation, nach der vorgenannten Untersuchung sollen bei den sozialen Diensten nur etwa die Hälfte derer, die sich engagieren, auch Mitglied der Trägerorganisation sein.

b) Anders verhält es sich bei Kultur, Sport und Freizeit. Dort kommen auf 35.000 Beschäftigte fast 10 Mio. Ehrenamtliche, die in den Vereinen aktiv sind.

c) Im Bereich der Katastrophenschützer (Feuerwehren, Rettungsdienste, Technisches Hilfswerk) sind drei von vier Mitgliedern auch tatsächlich im Verein engagiert. In keinem anderen Bereich sind so viele junge Mitglieder dabei, jeder 7. ist jünger als 18 Jahre.⁸ (Quelle: FAZ, 4. Januar 2017, „Deutschland hat so viele Vereine wie nie zuvor“)

Nachdem dargelegt wurde, dass für ein demokratisch verfasstes Staatswesen Vereine zur Einübung und Ausübung demokratischer Strukturen eine wichtige Rolle spielen, einige Bemerkungen zum Hauptanliegen meiner Ausführungen:

Wie kommt das Kammergericht dazu, die Auffassung zu vertreten, Vereinen, die im Wohlfahrtsbereich tätig sind, z.T. diese Rechtsform zu verweigern und damit die gesamte Entwicklung der Freien Wohlfahrtspflege sowohl im gemeinnützigen wie im mildtätigen Bereich seit mehr als 120 Jahren zu konterkarieren - Menschen schlossen und schließen sich zusammen, um anderen zu helfen, nicht um Profite für sich zu machen, und erfüllen damit auch und gerade den Sozialstaatsauftrag unserer Verfassung an den Staat aus Artikel 20 Abs. 1 Grundgesetz ?

Ausgangspunkt jeglicher Betrachtung ist die Regel des § 21 BGB (seit dem 1.01.1900 geltend): „Ein Verein, dessen Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, erlangt Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts.“ Dies ist der sogenannte „Idealverein“, der also nicht wirtschaftliche Zwecke, sondern ideelle Zwecke verfolgt.

Gegensatzbegriff ist der wirtschaftliche Verein, nämlich ein solcher, dessen Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist. Dieser, wenn er sich als solcher betätigen will, erlangt die Rechtsfähigkeit nur durch staatliche Verleihung. Wer sich sonst wirtschaftlich betätigen will, muss sich, wenn er nicht als Einzelkaufmann auftreten will, der Rechtsformen des Handelsrechts bedienen (GmbH, Aktiengesellschaft, Genossenschaft, Stiftung). Die Argumentationslinie des angesprochenen Senats des Kammergerichts seit etwa 2011 ist unverändert (verkürzt): Wer z.B. Kindergärten betreibt, sei normaler Marktteilnehmer, er verkaufe Betreuungsleistungen, ob er Gewinne mache, sei unerheblich. Damit sei er kein Idealverein, obwohl er ideelle Zwecke verfolge. Die Rechtsform des Idealvereins, § 21 BGB, sei ihm versperrt. Mit keinem Wort geht das Kammergericht auf die geschichtliche Entwicklung des Vereinsrechts als grundrechtlich geschütztes Partizipationsrecht ein (wie oben dargelegt). Das Kammergericht beharrt auch auf seiner Auffassung, dass Vereinsrecht nichts mit dem steuerlichen Gemeinnützigkeitsrecht zu tun habe, genauer: mit dem Recht der steuerlichen Privilegierung des 3. Abschnitts der Abgabenordnung, auch hier übersehend, dass der Steuerbegünstigungskanon (gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke) der §§ 52 bis 54 AO durchaus auf das Vereinsrecht bei frei-gemeinnützigen oder frei-mildtätigen Vereinen durchschlägt. Noch im 2. Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuches wurde der Verein definiert als Personenvereinigung, die gemeinnützige, wohltätige, gesellige wissenschaftliche oder künstlerische Zwecke verfolgt. § 21 Abs. 1 BGB hat dies schließlich zusammengefasst unter der heute noch zu findenden Formulierung: „... dessen Zwecke nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist.“ Im Blick des Gesetzgebers waren also allein die oben beschriebenen Zwecke. Gerade diese Zwecke sind aber genau beschrieben in den soeben genannten §§ 52, 53 und 54 AO, so dass hier durchaus - anders, als das Kammergericht es sieht - die Nahtstelle zwischen dem Idealverein und dem steuerlichen Privilegierungsrecht zu

⁸ Quelle: FAZ, 4. Januar 2017, „Deutschland hat so viele Vereine wie nie zuvor“
www.faz.net/aktuell/wirtschaft/menschen-wirtschaft/neuer-re...

finden ist. Dementsprechend können Bürger, wenn sie ideelle Zwecke im Sinne des Gemeinnützigkeits- und Mildtätigkeitsrechts verfolgen, sich in Idealvereinen organisieren und **müssen** nicht auf die Rechtsformen des Handelsrechts ausweichen. Sie **können** dies natürlich tun, wenn sie dies möchten. Ein anerkannt gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Verein verfolgt stets ideelle Zwecke, von Missbrauchsfällen abgesehen. Die gesellschaftspolitische Dimension, die vielfach hinter rechtlichen Regeln steht und die zur Auslegung einer Norm mit heranzuziehen ist, transformiert in die jeweilige historische Situation, wird vom Kammergericht nicht einmal angesprochen: In Vereinen finden sich Bürger zusammen, um Ziele der Gemeinschaft zu verwirklichen, usw. wie oben ausgeführt. Weitere Einzelheiten der Gegenargumentationslinie erspare ich Ihnen.

Es sind z.Zt., nachdem das Kammergericht endlich in drei Fällen die Rechtsbeschwerde zugelassen hat, drei Rechtsbeschwerden beim Bundesgerichtshof anhängig. Wann und wie der 12. Senat des BGH entscheiden wird, ist ungewiß.

Hebt der Bundesgerichtshof die Entscheidungen des Kammergerichts in den drei Musterverfahren nicht auf, ist die Rechtspolitik, ist der Gesetzgeber gefragt, eben damit die zivilgesellschaftlich wichtigen Vereine nicht aus dem Wohlfahrtsbereich herausgedrängt und das Feld den Kapitalgesellschaften überlassen wird. Dies könnte relativ einfach geschehen, indem etwa § 21 BGB um einen Absatz 2 - als Auslegungsregel - erweitert wird, etwa mit folgendem Wortlaut:⁹

„Vereine, deren Zweck von der zuständigen Finanzbehörde als gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich anerkannt sind oder die eine Bestätigung der zuständigen Finanzbehörde vorlegen, dass sie als solche anerkannt werden, sobald die Eintragung der von der zuständigen Finanzbehörde geprüften Satzung durch das Registergericht erfolgt ist, sind, solange sie diese Voraussetzungen erfüllen, Vereine, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist.“

Damit wäre die tatsächliche Rechtslage wieder hergestellt, wie sie bis zum Jahre 2010 unstreitig war, die Rechtssicherheit wieder hergestellt und eine geradezu perverse Situation beendet: Seit langem bestehende Vereine melden für erforderlich gehaltene Satzungsänderungen zum Vereinsregister nicht an, zögern sogar, Veränderungen im Vorstand wegen Neuwahlen anzumelden, um sich nicht der Gefahr auszusetzen, dass ihre Akten gezogen werden und das Vereinsregister auf die Idee kommt, sie mit einem Amtslöschungsverfahren zu bedrohen.

Dies wäre zudem ein weiteres Trippel-Schrittchen auf dem Weg zur Einheit der Rechtsordnung, hier im Bereich Steuerrecht / Vereinsrecht.

Berlin im Januar 2017

Prof. Judis, Rechtsanwalt

⁹ anders als der Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Vereinsrechts des Bundesministeriums der Justiz von 2004 oder der Referentenentwurf eines Gesetzes zur Erleichterung unternehmerischer Initiative aus bürgerlichem Engagement und zum Bürokratieabbau bei Genossenschaften des Bundesministeriums für Justiz und für Verbraucherschutz, Stand 14. November 2016, letzterer hat kleinste unternehmerische Initiativen aus bürgerschaftlichem Engagement im Blick